
IV.

Entwicklung der unzweifelhaften alten landständischen Rechte.

Wenn gleich die Rechte der Landstände in der Form, in welcher uns diese zur Zeit der Begründung der Territorialhoheit der deutschen Fürsten, als eine neue Union oder Korporation, entgegengetreten, sich eben so wenig aus einem allgemeinen Repräsentations-Principe, als aus einer ihnen ausdrücklich übertragenen Volksvertretung ¹⁾ entwickelten, so läßt sich gleichwohl nicht in Abrede stellen, daß die Landstände mit Rücksicht auf den Staatsorganismus jener Zeit, als die organischen Stände des Landes und als der Ausschuß der einzelnen Klassen der Staatsangehörigen, welche allein bei Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten thätig seyn konnten, zu betrachten sind. Ihre Rechte und Befugnisse, welche entweder ausdrücklich in den mit den Landesherren geschlossenen Verträgen, oder stillschweigend durch die gestattete Ausübung von Seiten der letzteren anerkannt wurden, waren überdieß, wie wir bereits oben ausge-

¹⁾ Klüber, Staatsr. des Rheinbundes, Thl. II, Cap. III, S. 179. Poffe, S. 217. Vergl. dagegen: Jacobi, versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentations-Rechte deutscher Landstände, 1798.